



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Eidgenössisches Departement des Innern (EDI)
Schwanengasse 2
3003 Bern

Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG); Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Verordnungsentwurf zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG) danken wir. Gerne äussern wir uns dazu.

Grundsätzlich unterstützen wir die Ziele und den Zweck des Bundesgesetzes über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (NISSG). Deshalb können wir im Grundsatz auch die Regelungen der entsprechenden Verordnung (V-NISSG) unterstützen. Zu den einzelnen Abschnitten des Verordnungsentwurfs sowie zum Vollzug auf Kantonsebene äussern wir uns wie folgt:

1. Abschnitt der Verordnung: Verwendung von Solarien

Solarienverbot für Minderjährige und Regelung Solarien UV-Typ 4

Aus gesundheitspolitischer Sicht begrüssen wir, dass Betreiberinnen und Betreiber ihre Solarien so einrichten müssen, dass Personen unter 18 Jahren kein Solarium benutzen können. Solarien des UV-Typs 4 sind als besonders problematisch einzustufen. Wir unterstützen deshalb, dass diese nur auf spezielle ärztliche Anordnung benutzt werden dürfen.

Bestätigung Nutzerinnen und Nutzer

Gemäss Artikel 3 Absatz 3 des Verordnungsentwurfs müssen die Nutzerinnen und Nutzer bestätigen, dass sie keiner Risikogruppe angehören. Wie dies konkret umgesetzt werden soll, geht weder aus der Verordnung noch aus dem erläuternden Bericht hervor. Wird am Erfordernis einer Bestätigung für Nutzerinnen und Nutzer festgehalten, sind die Modalitäten (Aussteller der Bestätigung, Form der Bestätigung, Frequenz zur Erneuerung der Bestätigung) in der Verordnung zu regeln.

2. Abschnitt der Verordnung: Verwendung von Produkten für kosmetische Zwecke

Sachkundenachweis

Behandlungen gemäss Anhang 2 Ziffer 1 des Verordnungsentwurfs sollen künftig nur noch ohne ärztliche Überwachung durchgeführt werden können, wenn das Personal nach bestandener Prüfung einen Sachkundenachweis vorweisen kann. Wir unterstützen diese Bestrebungen im Sinne einer erhöhten Behandlungsqualität und einer Professionalisierung der kosmetischen Behandlungen.

Ein themenspezifisch und modular aufgebauter Sachkundenachweis bedeutet für die Kantone zusätzlicher Vollzugsaufwand.

Prüfungsstelle der Sachkundenachweise und Mitteilung an die Kantone

Es ist zweckmässig, dass die Prüfungsstellen dem Bundesamt für Gesundheit (BAG) die ausgestellten Sachkundenachweise melden müssen. Folglich können die Angaben zu den ausgestellten Sachkundenachweisen den Kantonen für einen effizienten Vollzug weitergeleitet werden. Konkret beantragen wir, dass der Bund den Vollzugsstellen periodisch eine Liste der Personen mit einem Sachkundeausweis inklusive Angabe der Behandlungen, welche die Inhaberin bzw. Inhaber durchführen darf, zur Verfügung stellen.

3. Abschnitt der Verordnung: Veranstaltungen mit Laserstrahlung

Wir begrüssen die Bestimmungen zum Thema «Veranstaltungen mit Laserstrahlen» mit der Meldung an das BAG via Internet. Denn ein Vollzug durch die Kantone wäre nicht durchführbar.

4. Abschnitt der Verordnung: Veranstaltungen mit Schall

Die Regelungen zu «Veranstaltungen mit Schall» ergeben nicht nur für die Veranstalter, sondern auch für die Vollzugsstellen der Kantone einen erhöhten Aufwand. Aus fachlicher Sicht sind die Bestimmungen jedoch zweckmässig.

5. Abschnitt der Verordnung: Laserpointer

Laserpointer mit sehr hohen Strahlkräften können bei missbräuchlichem Gebrauch massive gesundheitliche Schäden bewirken. Zur Verhinderung dieser Gefahren unterstützen wir die Verbote der Ein- und Durchfuhr sowie der Abgabe und des Besitzes solcher Geräte.

7. Abschnitt der Verordnung: Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmungen

Die Übergangsfrist nach Artikel 28 Absatz 1 erachten wir eher als kurz. Hingegen sind wir mit der Übergangsfrist nach Artikel 28 Absatz 3 einverstanden.

Inkrafttreten

Wir gehen heute davon aus, dass das kantonale Verordnungsrecht angepasst werden muss. Entsprechend ist mindestens eine Frist von sechs Monaten ab Verabschiedung der Verordnung einzuhalten.

Vollzug durch den Kanton

Ergänzende Bestimmungen in der Verordnung zu Artikel 9 NISSG

Der kantonale Vollzug gemäss V-NISSG umfasst die Solarien, die kosmetischen Behandlungen, den Schall sowie das Besitz- und Abgabeverbot von gefährlichen Laserpointern. In Bezug auf die nachträgliche Marktkontrolle betreffend die Verwendung von Solarien und Produkten für kosmetische Zwecke müssen wir überhaupt an die notwendigen Grundlagen gelangen können. Nach Artikel 9 NISSG sind die Kantone ausdrücklich befugt, Kontrollen durchzuführen und gewisse Verwaltungsmassnahmen zu verfügen.

Wir schlagen vor, Artikel 9 NISSG in der Verordnung näher auszuführen. Einerseits sind die Rechtsunterworfenen zur Mitwirkung zu verpflichten: Sie sollen Auskünfte erteilen, Einsicht in die Unterlagen geben und Zutritt zu allen relevanten Räumlichkeiten gewähren. Andererseits sind den Vollzugsorganen entsprechende Befugnisse einzuräumen: Sie sollen ermächtigt werden, jederzeit unangemeldet Kontrollen durchzuführen und Beweismittel zu erheben.

Vollzugshilfen

Die Vollzugsaufgaben führen beim Kanton zu einem bedeutenden Mehraufwand, auch wenn sie ausschliesslich risikobasiert und stichprobenweise erfolgen. Wir sind deshalb auf die nach Artikel 23 Absatz 5 in Aussicht gestellten Vollzugshilfen angewiesen.

Die Vollzugshilfen müssen hinreichend detailliert und umfassend sein und beispielsweise auch Musterverfügungen beinhalten, damit die in Artikel 10 NISSG für alle Vollzugsorgane umschriebenen Verwaltungsmassnahmen auch einheitlich vollzogen werden. Diese Unterlagen sollten bereits bei der Verabschiedung der V-NISSG vorliegen, weil Anfragen nicht erst zum Zeitpunkt des Inkrafttretens oder nach Ablauf der Übergangsfristen zu erwarten sind.

Vollzugsprogramme

Zu den Solarien und den Behandlungen mit kosmetischem Zweck sind Vollzugsprogramme vorgese-

hen. Hierzu erwarten wir, dass wir angemessen in die Erarbeitung dieser Vollzugsprogramme miteinbezogen werden.

Auswirkungen auf den Kanton

In den Erläuterungen wird der Aufwand eines Vollzugsprogramms, ausgehend von 30 zu kontrollierenden Betrieben, auf rund 30 Personearbeitstage pro Kanton geschätzt. Diese Einschätzung erachten wir als nicht realistisch: Insbesondere die Schulung des Personals für die Kontrolltätigkeiten sowie die Beschaffung der notwendigen Ausrüstung nehmen weitere Ressourcen in Anspruch. Zudem wurde mutmasslich nur der Aufwand für die Erstkontrollen abgeschätzt. Falls Mängel festgestellt werden, sind weitere Aufwendungen notwendig.

Weiter weisen wir darauf hin, dass die Kontrolltätigkeit trotz Gebührenerhebung nicht kostendeckend erbracht werden kann. Dies weil allein Kontrollen, die zu Beanstandungen führen, gebührenpflichtig sind. Wie viele Beanstandungen ausgesprochen werden, ist ungewiss.

Sehr geehrter Herr Bundespräsident, sehr geehrte Damen und Herren, wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Altdorf, 25. Mai 2018



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Der Kanzleidirektor

Beat Jörg

Roman Balli